

Der Markt Willanzheim erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in der zuletzt gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. S. 744) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) BayRS 13-2-V und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Im Markt Willanzheim dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes aus folgenden Anlässen jeweils von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Kirchenburgmarkt Hüttenheim, jeder 3. Sonntag im Mai, sollte dieser der Pfingstsonntag sein, findet der Markt am 4. Sonntag im Mai statt
- b) Herrnsheimer Markt, jeweils am Sonntag vor Jakobus (25.07.),
- c) Streuobstfest, letzter Sonntag im September, alle zwei Jahre (in geraden Jahren)
- d) 2018: Kreisheimattag und Kirchenburgmarkt Hüttenheim am 03.06.2018

§ 2

Hinweis auf den Arbeitnehmerschutz

(1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die weiteren Vorschriften des § 17 LadSchIG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind für die in an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

§ 3

Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1.a) und 2.a) i. V. m. Abs. 2 LadSchIG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage vom 22.10.2014 außer Kraft.

MARKT WILLANZHEIM

Willanzheim, 09.03.2018

Reifenscheid-Eckert
1. Bürgermeisterin